

Hausordnung

I Grundsätze

- 1) Unsere Schule versteht sich als Ort der Bildung und des Lernens, an dem eine große Zahl von Menschen über längere Zeit regelmäßig zusammenkommt und arbeitet. Diese Hausordnung will helfen, dieses Zusammentreffen für alle fruchtbar zu machen. Die Würde jeder einzelnen Person und gegenseitige Achtung sind dabei Leitbilder. Sie müssen unabhängig vom Verhalten der Person gewahrt bleiben.
- 2) Körperliche Sicherheit und psychisches Wohlergehen jedes einzelnen sowie der unter allen Umständen gewaltfreie Umgang miteinander sind von allen Schulpartnern bestmöglich zu gewährleisten.
- 3) Gegenseitiger Umgang in Respekt und Rücksichtnahme ist Voraussetzung für ertragreiches Arbeiten in der Schule. Dieser Umgang wird von allen Schulpartnern verlangt. Er umfasst insbesondere
 - Pünktlichkeit
 - Höflichkeit und angemessene Ausdrucksweise
 - gegenseitiges Grüßen, jedenfalls aber das Grüßen erwachsener Personen im Schulhaus
 - Ehrlichkeit und Offenheit
 - Anerkennung von Individualität und Verschiedenheit
- 4) Der sorgsame Umgang mit unserer Lebenswelt und ihren Ressourcen gehört ebenso zu den Pflichten aller Schulpartner. Das Schulhaus und seine Einrichtung sollen allen zu Gute kommen. Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden, sorgsamer und schonender Umgang wird von allen im Haus verlangt.
- 5) Das eigene Verhalten außerhalb der Schule, insbesondere in deren unmittelbarer Umgebung, soll von allen Schulpartnern mit Bedacht gesetzt werden, prägt es doch das Bild unserer Schule in der Öffentlichkeit mit.

II Verhalten im Schulhaus – wie es Sicherheit und Aufsichtspflichten erfordern

- 6) Es ist alles zu unterlassen, was die eigene sowie die Sicherheit der anderen gefährdet. Dazu gehört auch das Laufen in Klassenräumen und Gängen.
- 7) Die Mitnahme gefährlicher Gegenstände in das Schulhaus und zu Schulveranstaltungen ist verboten.
- 8) Vorfälle und Gegebenheiten, die die Sicherheit und das Wohlergehen gefährden, sind unverzüglich zu melden.
- 9) Der Unterricht beginnt um 8:15 Uhr, die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler mit dem Einlass ab 8:00. Davor dürfen sie sich nur in den Eingangsbereichen im Erdgeschoss aufhalten.
- 10) Das Verlassen des Schulhauses ist während der Unterrichtszeit und in den Pausen nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schülerinnen und Schüler der 6., 7. & 8. Klassen
 - in unterrichtsfreien Stunden
 - in den 15- und 10-Minuten-Pausen.Diese Ausnahmen werden vom Lehrerkollegium eingeräumt und können von diesem bei Vorliegen pädagogischer Gründe widerrufen werden.
- 11) Schülerinnen und Schüler der Unterstufe haben das Schulgebäude nach Beendigung des Unterrichts unverzüglich zu verlassen und dürfen sich unbeaufsichtigt nicht darin aufhalten. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler mit ihren Study Buddies für die Dauer dieser Nachhilfe einschließlich einer davor liegenden kurzen Mittagspause.
- 12) Schülerinnen und Schüler der Unterstufe, die die Tagesbetreuung (TB) oder die Mittagsaufsicht (MA) besuchen, haben sich unverzüglich nach Unterrichtsende in die für TB bzw. MA vorgesehenen Bereiche zu begeben. Die Regelungen für die Anmeldung zu TB und MA (MA max. 2 mal pro Woche, max. 2 Unterrichtsstunden pro Tag ausschließlich zur Überbrückung zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht der Schule) sind zu beachten.

- 13) Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, müssen sich in Stunden, in denen keine Religionsaufsicht eingerichtet ist, in Ruhe im Pausenraum im 1. Stock aufhalten (Randstunden ausgenommen).
- 14) In den Pausen sind Fenster geschlossen oder gekippt zu halten und Klassentüren zu öffnen. Auf gute Durchlüftung der Räume ist zu achten.
- 15) Rauch- und Alkoholverbot gelten im ganzen Schulhaus sowie bei allen Schulveranstaltungen.
- 16) Im Brand- oder Evakuierungsfall, der durch ein anhaltendes Alarmsignal kundgetan wird, sollen die Räume rasch und geordnet verlassen werden. Die Fluchtpläne sowie die Regeln für das Verhalten im Brandfall sind zu beachten.
- 17) In anderen Notfällen sowie bei Zivilschutzalarm sind die Anweisungen von Behörde, Direktion und Lehrkräften unbedingt zu befolgen.
- 18) Die jeweils eingeteilten Klassenordnerinnen und -ordner haben das Klassenbuch in den jeweiligen Unterrichtsraum mitzunehmen.
- 19) Die Turnsäle dürfen keinesfalls mit Straßenschuhen sondern nur mit Sportschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden. Der Turntrakt darf erst unmittelbar vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Die Richtlinien zur Benutzung der Turnsäle und des Sportplatzes müssen befolgt werden. Schülerinnen und Schüler der Unterstufe dürfen nur in Begleitung einer Lehrkraft den Sportplatz aufsuchen.
- 20) Für einzelne Fachsäle und in einzelnen Unterrichten gelten eigene Sicherheits- und Verhaltensrichtlinien. Diese werden von den Lehrkräften kundgetan und sind einzuhalten.
- 21) Notfallseinrichtungen (Notverriegelungen an Türen, Alarmknöpfe, Not-Aus-Knöpfe, etc.) dürfen ausschließlich in Notfällen betätigt werden.
- 22) Die Benutzung von Inlineskates, Skateboards, Snakeboards, u.ä. im Schulhaus ist verboten. Diese Geräte sind an den vorgesehenen Stellen außerhalb des Hauses oder im Spind zu verwahren.
- 23) Für mitgebrachte Privatgegenstände kann die Schule keine Haftung übernehmen. Fundgegenstände werden im Sekretariat abgegeben und können dort auch abgeholt werden.

III Verhalten im Schulhaus – wie es der Unterricht erfordert

- 24) Die Schülerinnen und Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern. Der pünktliche Besuch aller Unterrichtsveranstaltungen ist verpflichtend (siehe auch Abschnitt V).
- 25) „Supplierplan“: Änderungen des Stundenplanes werden rechtzeitig auf den Informationstafeln (EG, 1. & 2. Stock) bekanntgegeben und sind von den Schülerinnen und Schülern ab der 3. Klasse selbständig zur Kenntnis zu nehmen. Auch über das Internet sowie Applikationen für Smartphones kann der aktuelle Stundenplan abgerufen werden. Die elektronischen Angaben sind jedoch ohne Gewähr.
- 26) Der Gebrauch von Handys und anderen elektronischen Geräten ist während des Unterrichts sowie auf Lehrausgängen, außer auf direkte Erlaubnis der Lehrkraft hin, nicht erlaubt. Für Schülerinnen und Schüler der Unterstufe gilt dieses Verbot auch in den Pausen („Handyfreie Zone“).
- 27) Es ist verboten, andere Personen oder das Unterrichtsgeschehen ohne das Einverständnis aller Beteiligten in irgendeiner Form audiovisuell aufzuzeichnen und etwa auf Internet-Plattformen zugänglich zu machen.
- 28) Bei der Benutzung der Bibliothek ist die Bibliotheksordnung einzuhalten.
- 29) Lärmen und Schreien sind zu unterlassen, ganz besonders während der Unterrichtszeit.

IV Verhalten im Schulhaus – wie es Sauberkeit und Erhalt der Einrichtungen erfordern

- 30) Auf Sauberkeit und Unversehrtheit der Einrichtung ist stets und von allen zu achten. Einrichtungsgegenstände sollen nicht durch zweckwidrige Verwendung beschädigt oder beschmutzt werden (z.B. Sitzen auf Heizkörpern, Schuhe auf Möbeln und Wänden,...)
- 31) Plakate, Zettel etc. dürfen nicht direkt auf Wände geklebt werden, sondern ausschließlich auf geeignete Pinnwände, Tafeln u.ä. .

- 32) Die technische Ausstattung (Computer, Beamer, Smartboards, Schülerkopierer...) ist in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand zu halten.
- 33) Sollten dennoch Beschmutzungen oder Beschädigungen aufgetreten sein, kann der Verursacher oder die Verursacherin zur Wiedergutmachung (Reinigung, Reparatur, Ersatzleistung...) verpflichtet werden.
- 34) Unterrichtsräume sind am Ende des Unterrichts in ordentlichem Zustand (gelöschte Tafel) zu hinterlassen. Sessel und Tische sind wieder in die ursprüngliche Ordnung zurückzustellen. Am Ende des Vormittagsunterrichts sind von den Schülerinnen und Schülern die Sessel auf die Tische zu stellen, die Fenster zu schließen und das Licht zu löschen.
- 35) Der Pausenhof steht nur in den 15- und 10-Minuten-Pausen und nur bei trockenem Wetter zur Verfügung.
- 36) Alle Schulpartner sind aufgerufen jeden Müll nach Kräften zu vermeiden. Unvermeidlicher Müll ist zu trennen und in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter zu geben.

V Abmelden und Fernbleiben, Kommunikation zwischen den Schulpartnern

- 37) Jeder Schüler und jede Schülerin ist verpflichtet, an allen Unterrichtsveranstaltungen, für die er oder sie angemeldet ist, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Dies gilt für Regelunterricht, Supplierstunden, Wahlpflicht- und Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen. Die Anmeldung zu unverbindlichen Übungen und Freigegegenständen ist auf die Dauer eines Jahres verpflichtend.
- 38) Das Fernbleiben ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung (z.B. Erkrankung) zulässig, wovon der Klassenvorstand längstens innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen ist. Ansteckende Krankheiten sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.
- 39) Bei Wiederaufnahme des Schulbesuches ist für die versäumten Unterrichtsstunden binnen einer Woche eine Begründung („Entschuldigung“) vorzulegen. Auf Verlangen sind ein ärztliches Zeugnis bzw. andere Nachweise (etwa Zeitbestätigungen) beizubringen.
- 40) Ist ein Fernbleiben aus gerechtfertigten Gründen im Vorhinein absehbar, so muss um Freistellung angesucht werden. Bis zu einem Tag beim Klassenvorstand, darüber hinaus jedenfalls in der Direktion. Bitte auf rechtzeitiges Einbringen eines solchen Ansuchens achten!
- 41) Eine Befreiung vom Sportunterricht muss der Schularzt aussprechen. Ärztliche Atteste müssen ihm daher zur Bestätigung vorgelegt werden. Nähere Informationen erteilen die Sportlehrerinnen & -lehrer.
- 42) Im akuten Krankheitsfall kann das Schulhaus nur nach Abmeldung in der Direktion und Anruf zu Hause verlassen werden. Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler müssen abgeholt werden. Dies gilt auch für Oberstufenschülerinnen und -schüler, deren Gesundheitszustand eine sichere Heimkehr womöglich nicht erlaubt.
- 43) Eine vorzeitige Entlassung kann nur bei Vorliegen einer schriftlichen Begründung durch die Erziehungsberechtigten gestattet werden.
- 44) Hinsichtlich Anwesenheit bzw. Absenzen bei der Tagesbetreuung und der Mittagsaufsicht sind die dortigen Regelungen zu beachten.
- 45) Ändern sich Kontaktdaten (Adresse, Telefon, ...) von Schülerinnen oder Schülern oder deren Erziehungsberechtigten, so ist dies umgehend dem Klassenvorstand und im Sekretariat bekannt zu geben. Das Gleiche gilt bei Änderung von Sorgerechtsverhältnissen.

VI Disziplinarkomitee siehe Anhang

Diese Hausordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Schulgemeinschaftsausschuss am 31.3.2016 beschlossen, der Beschluss des Disziplinarkomitee erfolgte am 7.5.2018 als Teil der Schul- & Hausordnung. Bei Verstößen muss mit Konsequenzen gerechnet werden. Die Hausordnung ersetzt keineswegs gesetzliche Bestimmungen über Pflichten und Rechte von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und Eltern. Sie gilt ab Veröffentlichung bis auf Widerruf.